

BGer 4A 30/2023 vom 4. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_30_2023

FR: TF 4A 30/2023 du 4 septembre 2023

IT: TF 4A 30/2023 del 4 settembre 2023

Regeste

Haftpflicht, Zwischenentscheid, | Haftpflichtrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts (Art. 75 BGG), womit dieses die Angelegenheit zur Einholung eines weiteren Gerichtsgutachtens zum natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den Beschwerden der Beschwerdegegnerin an die Erstinstanz zurückgewiesen hat. Es handelt sich somit nicht um einen Endentscheid und auch um keinen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid über die Zuständigkeit oder über Ausstandsbegehren (Art. 90-92 BGG). Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2; 141 III 80 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2; 133 III 629 E. 2.1).

Dementsprechend obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; 137 III 324 E. 1.1; 134 III 426 E. 1.2 in fine; 133 III 629 E. 2.3.1 und 2.4.2).

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, bei Gutheissung der Beschwerde würde die Berufung abgewiesen und das erstinstanzliche Urteil auf Klageabweisung endgültig bestätigt. Er beruft sich für die Zulässigkeit der Beschwerde somit auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG . Danach ist die Beschwerde zulässig, wenn deren Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit "oder" Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Entgegen dem deutschen (wie auch dem italienischen) Wortlaut muss das durch den Endentscheid entfallende Beweisverfahren sowohl lang als auch kostspielig sein (vgl. den zutreffenden französischen Wortlaut: "longue et coûteuse", Urteil 4A_228/2023 vom 24. Mai 2023 E. 2.2 mit Hinweisen). Macht die beschwerdeführende Partei geltend, die Voraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sei erfüllt, dass mit einem Endentscheid ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte, ist zu differenzieren: Geht bereits aus dem angefochtenen Urteil oder der Natur der Sache hervor, dass ein bedeutender Aufwand

an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erforderlich sein wird, darf auf lange Ausführungen verzichtet werden. Andernfalls hat die beschwerdeführende Partei im Einzelnen darzutun, welche Tatfragen offen sind und welche weitläufigen Beweiserhebungen in welchem zeit- oder kostenmässigen Umfang erforderlich sind. Zudem hat sie unter Aktenhinweisen darzulegen, dass die betreffenden Beweise im kantonalen Verfahren bereits angerufen oder entsprechende Anträge in Aussicht gestellt wurden (BGE 133 III 629 E. 2.4.2; 133 IV 288 E. 3.2). Das Bundesgericht prüft frei, ob die Voraussetzung, dass bei einer Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden kann, erfüllt ist (BGE 133 IV 288 E. 3.2; Urteil 4A_228/2023 vom 24. Mai 2023 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, gemäss angefochtenem Urteil müsste ein weiteres medizinisches Gerichtsgutachten eingeholt werden, was Kosten und Zeitverzögerungen zur Folge hätte. Damit vermag er indes nicht rechtsgenüglich aufzuzeigen, inwiefern bei Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde. Die Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sind nur erfüllt, wenn das Beweisverfahren in Bezug auf Dauer und Kosten erheblich von einem üblichen Prozess abweicht (Urteil 4A_605/2021 vom 5. Mai 2022 E. 1.2.2 mit Hinweisen). Dass dies vorliegend aufgrund eines weiteren Gutachtens der Fall wäre (vgl. dazu auch Urteil 4A_563/2021 vom 9. Februar 2022 E. 1.3), ist weder ersichtlich noch seitens des Beschwerdeführers hinreichend dargetan. Dies ergibt sich auch nicht ohne Weiteres aus dem angefochtenen Entscheid, weshalb die sofortige Beschwerde gegen den Zwischenentscheid nicht gerechtfertigt ist. Zur Möglichkeit eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen. Er hat die Beschwerdegegnerin angemessen zu entschädigen (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.